

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheit
und Soziales
über
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

1410

Einzelplan 11 - Gesundheit und Soziales
Kapitel 1166 – Landesamt für Gesundheit und Soziales – Soziales –

Rahmenvereinbarung BUL

Rote Nummer:

Vorgang: 25. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.08.2013
(Ifd. Nr. 144)

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Piratenfraktion

„Bitte die Rahmenvereinbarung zur Vermittlung von Unterbringungsplätzen der BUL im Auftrag der Bezirke und der ZAA sowie ZLA hereinreichen.“

Ich bitte, den Beschluss mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Nachdem alle Beteiligten ihre Unterschriften geleistet haben, kann nunmehr, wie angekündigt, die neue, ab dem Jahr 2014 geltende Rahmenvereinbarung vorgelegt werden (s. Anlage). Beigefügt ist auch die bisherige Vereinbarung.

Mario C z a j a

Senator für Gesundheit und Soziales

**Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, vertreten durch den Präsidenten
und
den Bezirksämtern von Berlin – nachfolgend Bezirke genannt –
vertreten durch die für Soziales zuständigen Mitglieder der Bezirksämter**

über Serviceleistungen der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL)

Präambel

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien geschlossen in dem Bewusstsein und der Überzeugung, dass es sich - unbeschadet der Aufgabenzuordnung nach dem AZG und dem ASOG- bei der Unterbringung wohnungsloser Menschen um eine Zielsetzung von gesamtstädtischer Bedeutung handelt und somit die hiermit in Verbindung stehenden Fragen nur in einem konstruktiven Miteinander von Bezirks- und Landesebene gelöst werden können.

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Serviceleistungen durch die Unterbringungsleitstelle des LAGeSo für die Bezirke in Bezug auf die gesamtstädtische Angebots- und Belegungssteuerung von Unterkünften für Wohnungslose.

§ 2 Buchungssoftware

- (1) Zur Vermittlung und Belegung von Unterbringungsplätzen für Wohnungslose stellt die Unterbringungsleitstelle den Bezirken eine Online-Buchungssoftware für alle gemeldeten Plätze zur Verfügung.
- (2) Die Bezirke belegen (buchen) die Plätze über diese Buchungssoftware nach eigenem Ermessen.
- (3) Die Bezirke melden neu bekannt gewordene Einrichtungen oder Änderungen der Stammdaten bestehender Einrichtungen der Unterbringungsleitstelle, diese nimmt sie in die Buchungssoftware auf.
- (4) Der Unterbringungsleitstelle obliegt die laufende Datenpflege und Aktualisierung der technischen Infrastruktur der Buchungssoftware sowie die Pflege und Aktualisierung der ihr vorliegenden Daten.
- (5) Bei einer Veränderung der Software müssen sich die Vertragspartner über eine Verteilung der dabei entstehenden Kosten einigen.

§ 3 Arbeitsgruppe

- (1) Um Veränderungs- und Anpassungsbedarfe der Bezirke bzgl. der Buchungssoftware berücksichtigen zu können, wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
- (2) Dieser Arbeitsgruppe gehören die Vertreter/-innen vierer Bezirke und das LAGeSo an.
- (3) Die Arbeitsgruppe tagt einmal jährlich; bei Bedarf öfter.

§ 4 Wohnungslosenstatistik

- (1) Die BUL stellt den Bezirken über eine entsprechende Software die statistischen Daten zur Verfügung, die diese nach der „Vereinbarung zur Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Berlin)“ der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zu übermitteln haben.
- (2) Die Bezirke erhalten einen eigenständigen Zugriff auf die sie betreffenden Daten.

§ 5 Angebote von Unterkünften

- (1) Die Unterbringungsleitstelle bietet den Bezirken Unterkünfte, die für Flüchtlinge nicht mehr genutzt werden müssen, vor der Schließung zur Übernahme und Nutzung zur Unterbringung von Wohnungslosen an.
- (2) Das Angebot geht an den Bezirk, auf dessen Gebiet sich die Unterkunft befindet.
- (3) Das LAGeSo stellt den Bezirken nicht benötigte Platzkapazitäten aus Vertragsunterkünften im Rahmen der Serviceleistungen zur Verfügung.

§ 6 Kooperationsgremium

- (1) Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches bezüglich dieser Vereinbarung und zur Abstimmung über Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung wohnungsloser Menschen (u.a. die von den Bezirken erarbeiteten Mindeststandards, siehe Anlage) wird ein Kooperationsgremium auf Arbeitsebene gebildet.
- (2) Dem Kooperationsgremium gehören je ein(e) Vertreter/in pro Bezirk sowie die BUL an.
- (3) Das Kooperationsgremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter.
- (4) Den Vorsitz führt die BUL, die auch zu den Sitzungen einlädt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und endet am 31. Dezember 2017. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn nicht die Mehrheit der Bezirke oder die Unterbringungsleitstelle sechs Monate vor dem 31. Dezember 2017 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums das Vereinbarungsverhältnis kündigen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Vereinbarungspartnern im Jahr 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung.

Berlin, den

Für die Vereinbarungspartei 1.:

Für die Vereinbarungspartei 2.:



Franz Allert
Präsident
Landesamt für Gesundheit und
Soziales Berlin

Unterzeichner/innen siehe Beiblatt

Anlage zur Rahmenvereinbarung über Serviceleistungen der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL)

Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte

(Wohnheime, Pensionen, Wohnungen u. Appartements)

Gültig ab 1.03.2002 /Änderung Punkt 27 ab 01.08.2010

1. Die Unterkunft **muss** den in Berlin geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen. **Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht** als Wohn- und Schlafräume genutzt werden, ausgenommen bestehende Einrichtungen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
Die **Höchstbelegungszahl pro Zimmer** beträgt 4 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.

a) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer beträgt für ein

- Einzelzimmer 9 qm
- Doppelzimmer 15 qm
- Dreibettzimmer 22 qm
- Vierbettzimmer 28 qm.

Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter **gut lesbar und sichtbar** an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

b) Es dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. **Ausnahme:** Betten für Kinder bis zu 12 Jahren.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen.

Zu jeder Bettstelle gehören:

- ein Bettgestell oder Schlafliège (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von 90x200 cm
- eine qualitativ gute Matratze
- für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite
- ein Kopfkissen sowie
- Einziehdecken in ausreichender Anzahl

Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen – bei Bedarf auch öfter zu wechseln.

Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen

d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

- ein Schrank oder Schrankteil von **mindestens 50 cm Breite** pro Person **(in Doppel- und Mehrbettzimmer muss dieser abschließbar sein).**
- ein Tischplatz mit Stuhl pro Person
- mindestens ein Abfallbehälter aus **nichtbrennbaren** Material mit **dichtschließendem** Deckel pro Zimmer
- Gardinen oder Jalousien
- ein Kühlschrank

- eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr

5. Für Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume bereitgehalten, es sei denn, dass die Klienten um entsprechende Zusammenlegung bitten.

6. Bei Einrichtungen ab 50 Personen ist ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm erforderlich.

7. Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen für alle Steckdosen vorgeschrieben**.

8. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber stellt eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung.

9. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum **kostenlos** außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.

10. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechbaren Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre**, bei Bedarf auch früher, **vom Betreiber durchzuführen**.

11. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen.

12. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) **hat durch den Betreiber bzw. dessen Auftraggeber mindestens einmal täglich zu erfolgen**. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen. Der Nachweis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Einrichtung vorzuhalten..

13. Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.

14. Sanitäreinrichtungen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, **getrennt** für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein.
- b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.

15. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Der Betreiber hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.

16. Die Energieversorgung und Wasserversorgung obliegt dem Betreiber.

17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachsutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.
18. Es soll den Bewohnern ein Ansprechpartner täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen, der nicht selbst Bewohner ist. Für die restliche Zeit ist eine Rufbereitschaft (Wachsutz o.ä.) sicherzustellen.
19. Der Betreiber gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.
20. Den Heimbegehern ist jederzeit auf Verlangen eine **komplette und aktuelle Belegungsliste** sowie die **Kostenübernahmescheine im Original** zur Einsicht vorzulegen.
21. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13157 ist vorzuhalten.
22. In Einrichtungen, die nicht über Briefkästen verfügen, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.
23. **Sondergebühren** für eine zusätzliche Ausstattung dürfen außerhalb der vereinbarten Tagessätze von den Bewohnern **nicht** erhoben werden. **Der von den Sozialämtern gezahlte Tagessatz deckt alle vorgenannten Leistungen.**
24. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz** ist zu gewährleisten.
- Feuersicherheit:** bis zu jeweils **50 qm Nutzfläche** ist ein 6 kg-AB-Schaumlöcher an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante 110 cm - anzubringen. **Die Prüfung der Löcher muss generell alle zwei Jahre** (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungsstift bzw. die Plombe fehlt ist eine **sofortige Prüfung** durch eine Fachfirma erforderlich. In der **Küche** ist eine **Feuerlöschdecke** bereitzuhalten.
 - Brandschutzeinrichtungen:** Weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem
 - Alte Fluchtwegkennzeichnungen** müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein.
 - Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenräume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel, Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten.
 - Der Betreiber hat jedem Bewohner/in eine **Haus- und Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen**. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen dem Heimbegeber oder dessen Bevollmächtigten jederzeit vorzulegen.
 - Hygiene:** Das zuständige Gesundheitsamt prüft in regelmäßigen Abständen die Unterkunft.
 - Der Betreiber hat die Verpflichtung zur Kontrolle einer durchgeführten **Tuberkulose – Vorsorgeuntersuchung**.
25. Der Betreiber ist **verpflichtet** darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen TV- und Radiogeräte jedes einzelnen Bewohners bei der **GEZ angemeldet** sind und/oder eine **Gebührenbefreiung** der GEZ vorliegt.
26. Die Unterkunft ist **grundsätzlich** an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

27. Die Tagessätze, die vom zuständigen Bezirk schriftlich an die Leitstelle gemeldet worden sind, gelten ab dem festgelegten Datum Berlinweit, auch wenn auf dem Kostenübernahmeschein noch ein anderer Tagessatz stehen sollte.

Abrechnung:

- Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten einzelner Heimbewohner z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.ä. von bis zu drei Tagen wird zur Sicherung des Heimplatzes der volle Tagessatz bezahlt; ab dem vierten Tag der Abwesenheit werden Unterkunftskosten nicht mehr anerkannt.
- Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in den Fällen möglich, in denen hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen der leistungsgewährenden Stellen z.B. bei der Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten getroffen worden und ein entsprechendes Kostenanerkennnis dies zulässt.
- Wenn das Auszugsdatum bekannt ist, werden Einzug- und Auszugstag grundsätzlich als ein Unterbringungstag abgerechnet.

28. Der Kostenübernahmeschein ist nur gültig mit dem Namen und der Adresse der Unterkunft für die er ausgestellt wurde. Dieser ist frühestens 3 Tage vor Ablauf der Gültigkeit oder bei Auszug von der auf sie ausgestellten Person zu unterschreiben.

29. Jeder Betreiber / jede Betreiberin hat den für ihn zuständigen Bezirk alle Veränderungen des Protokolls für die Leitstelle (z.B. Änderung der Telefonnummer, Personal u.ä) schriftlich mitzuteilen.

30. Freie bzw. freiwerdende Plätze sind vom Heimbetrieb der Berliner Unterbringungsleitstelle werktags (montags - freitags) morgens bis spätestens 9 Uhr telefonisch, per Telefax oder per e – mail zur Wiederbelegung zu melden. Die Meldung hat bei voller bzw. bei unveränderter Belegung mindestens 1x monatlich, bei Änderungen in der Belegung und freien Plätzen werktäglich zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Berücksichtigung bei der Belegung nicht erfolgen.

Zustimmend zur Kenntnis genommen und empfangen

Berlin, den20

.....
(Unterschrift des Betreibers)

**RAHMENVEREINBARUNG ZUR
BERLINER UNTERBRINGUNGSLEITSTELLE**

ZWISCHEN

DEN BEZIRKSÄMTERN VON BERLIN

UND

**DER ABTEILUNG VI DES LANDESAMTES FÜR
GESUNDHEIT UND SOZIALES BERLIN**

Rahmenvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle

Die Bezirksämter von Berlin

- nachfolgend Bezirke genannt -

vertreten durch die für das Sozialwesen zuständigen Amtsleiter/innen (LUV-Leiter/innen)

und

die für die Berliner Unterbringungsleitstelle zuständige Abteilung im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

- nachfolgend Unterbringungsleitstelle genannt -

vertreten durch deren Leiterin

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Zielsetzung und Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarungspartner streben gemeinsam eine qualitativ angemessene und wirtschaftliche Unterbringung an, die gemäß der bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Teilhabe der unterzubringenden Personengruppen am gesellschaftlichen Leben (Schule, Kindertagesstätte, Nachbarschaft) und zur sozial verträglichen Verteilung von Unterbringungskapazitäten auf die Bezirke beiträgt.
- (2) Diese Vereinbarung schafft die Voraussetzungen für eine an den Erfordernissen der Bezirke und der Unterbringungsleitstelle ausgerichtete gesamtstädtische Angebots- und Belegungssteuerung. Die Versorgung der Hilfebedürftigen mit Wohnraum hat Vorrang gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.
- (3) Diese Vereinbarung regelt wesentlich die Erbringung von Serviceleistungen durch die Unterbringungsleitstelle.

§ 2

Unterzubringende Personengruppen

- (1) Die Unterbringungsleitstelle bringt die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die nach dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berechtigten, für deren Unterbringung die Bezirke originär zuständig sind, unter.
- (2) Die Unterbringung von Personengruppen, für die originär das LAGeSo u.a. mit der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) und der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) zuständig ist, erfolgt ebenfalls über die Unterbringungsleitstelle.

- (3) Hingegen werden die Spätaussiedler in originärer Zuständigkeit des LAGeSo durch die Zentrale Aufnahmestelle des Landes Berlin für Aussiedler (ZAB) mit Ausnahme der in der Anlage 6 getroffenen Vereinbarung eigenständig untergebracht. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden für diese Leistungsstellen grundsätzlich ebenfalls Anwendung, was in einer entsprechenden Zielvereinbarung zwischen den beteiligten Referenten im LAGeSo festgeschrieben wird (siehe Anlage 6 sowie § 3 (7)).
- (4) Die Unterbringung weiterer Personenkreise kann ergänzend vereinbart werden (siehe § 8 (2)).
- (5) Die Unterbringung besonderer Personengruppen (z.B. Behinderte, Traumatisierte) wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 3

Unterbringungsangebot

- (1) Die Unterbringungsleitstelle stellt im Auftrag der Bezirke Unterbringungsplätze für die in § 2 (1) genannten Personenkreise zur Verfügung. Diese Plätze befinden sich in Wohnheimen mit Gemeinschaftsküchen und -sanitärräumen, Wohnhäusern mit teilweise bzw. vollständig abgeschlossenen Wohneinheiten, Pensionen und Hotels sowie gewerblichen Wohneinheiten. Die Unterbringungseinrichtungen sind vertraglich gemäß Muster (Anlage1) gebunden oder bieten ihre Plätze ohne vertragliche Grundlage unmittelbar gegen Kostenübernahme an.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Angebote unterliegen einheitlichen Mindeststandards (siehe Anlage 2).
- (3) Die Unterbringungsleitstelle hält jeweils für ein Kalenderjahr eine bestimmte Mindestzahl von Unterbringungsplätzen vor. Diese Zahl sowie der Umfang einer Reservekapazität wird vom Steuerungsausschuss (siehe § 8) jeweils bis 15. November des vorhergehenden Jahres festgelegt.
- (4) Die Unterbringungsleitstelle nimmt Kapazitätsanpassungen bei vertraglich gebundenen Einrichtungen vor, sofern dies durch kurzfristig auftretende Über- bzw. Unterbelegungen notwendig ist. Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die Unterbringungsleitstelle den Steuerungsausschuss (siehe § 8).
- (5) Die Bezirke verzichten auf eigene Verträge mit Betreibern zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG.
- (6) Die Unterbringungsleitstelle kann Unterbringungseinrichtungen vertraglich binden; ein entsprechender Vertragsabschluss bedarf der Zustimmung des Steuerungsausschusses.
- (7) Die ZAB (siehe § 2 (2)) steht grundsätzlich zur Unterbringung von Aussiedlern zur Verfügung und regelt ihre Belegung eigenständig. Die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wird im Grundsatz in Abstimmung zwischen der ZAA/ZLA und der Unterbringungsleitstelle belegt.

§ 4 Unterbringungsvermittlung und -steuerung

- (1) Die Vermittlung und Belegung von Unterbringungsplätzen für Berechtigte nach dem AsylbLG aus dem Kontingent der Unterbringungsleitstelle erfolgt ausschließlich durch diese. Die Bezirke folgen bei den Zuweisungen zu einzelnen Unterbringungseinrichtungen der Entscheidung der Unterbringungsleitstelle, unabhängig von unterschiedlichen Tagessätzen für die Einrichtungen. In begründeten Einzelfällen sind aus familiären oder gesundheitlichen Gründen, die besonders schutzwürdige Belange der Berechtigten darstellen, Sonderregelungen möglich. Anlage 5 regelt weitere Einzelheiten des Verfahrens für Vermittlung, Belegung und Zuweisung.
- (2) Die Vermittlung, Belegung und Zuweisung von Unterbringungsplätzen für andere Personenkreise erfolgt grundsätzlich nach den Vorstellungen der Bezirke.
- (3) Die ZAB und die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber stehen als Sondereinrichtungen grundsätzlich nicht für die allgemeine Belegung zur Verfügung.
- (4) Der Unterbringungsleitstelle obliegt die Pflege und Aktualisierung der technischen Infrastruktur.

§ 5 Tagessätze

- (1) Der bei vollständiger Belegung angestrebte durchschnittliche jährliche Tagessatz für einen Unterbringungsplatz wird vom Steuerungsausschuss (siehe § 8) jeweils bis 15.11. des vorhergehenden Jahres festgelegt. Die Unterbringungsleitstelle schöpft alle Möglichkeiten aus, diesen Tagessatz zu erreichen bzw. zu unterschreiten.
- (2) Die Abrechnung der Unterbringungskosten mit den Betreibern erfolgt direkt durch die Leistungsstellen. Für die vertragsgebundenen Einrichtungen prüft die Unterbringungsleitstelle monatlich die Formulare der Betreiber zur Belegungsabrechnung und erteilt die Freigabe zur Abrechnung mit den Bezirken.

§ 6 Qualitätsentwicklung und -prüfung

- (1) Die Qualitätsentwicklung und -prüfung der Einrichtungen der Unterbringungsleitstelle umfasst die in Anlage 3 festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen.
- (2) Die Unterbringungsleitstelle und die in den Bezirken für die Heimbegehung zuständigen Fachkräfte sind für die Einhaltung der Zielsetzungen und Maßnahmen verantwortlich.
- (3) Sie bilden zusammen eine Arbeitsgruppe zur Qualitätsentwicklung, die den Steuerungsausschuss (siehe § 8) berät. Zu diesem Zweck werden u.a. die Ergebnisse der Kontrollen in allen Einrichtungen einheitlich dokumentiert.
- (4) Die Bezirke können der Unterbringungsleitstelle die Kontrolle von vertragsfreien Einrichtungen übertragen.

- (5) Die Unterbringungsleitstelle erstellt jährlich zum 01.09. einen Qualitätsbericht über ihre Arbeit.

§ 7 Dokumentation

Die Unterbringungsleitstelle verpflichtet sich gegenüber den Bezirken und den Mitgliedern des Steuerungsausschusses (siehe § 8) zur Vorlage der Dokumentation für das vorhergehende Kalenderhalbjahr jeweils zum 1. März und 1. September für folgende Daten:

- a) Monatliche Unterbringung nach Personenkreisen
- b) Zugänge nach Personenkreisen
- c) Verteilung der Unterbringungsplätze nach Bezirken
- d) Kapazitäten, Auslastung, durchschnittlicher Tages- und Verrechnungssatz der vertragsgebundenen Einrichtungen, sowie der durchschnittlich gewichtete Tagessatz der vertragsfreien Einrichtungen
- e) Betreiberanteile
- f) Verzeichnis der Unterbringungseinrichtungen

§ 8 Steuerungsausschuss

- (1) Für die Begleitung der Durchführung der Vereinbarung ist ein Steuerungsausschuss eingerichtet. Dem Steuerungsausschuss gehören
- drei Vertreter/innen der Bezirke,
 - ein/e Vertreter/in der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und
 - zwei Vertreter/innen der Abt. VI des LAGeSo an.

Die Vertreter/innen der Bezirke werden alle 2 Jahre durch Beschluss der für Soziales zuständigen Amtsleiter/innen (LUV-Leiter/innen) bestimmt.

- (2) Der Ausschuss berät grundsätzliche Fragen der Vertragsumsetzung, kann operative Entscheidungen hinsichtlich der Regelungen unter §§ 2 (3), 3, 5 (1), 6 (1) und 7 treffen und ggf. die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Vereinbarung verändern bzw. um weitere ergänzen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Die Unterbringungsleitstelle kann die Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit Unterbringungseinrichtungen (siehe § 3(6)) im Eilfall durch schriftliche Abfrage einholen.
- (4) Der Ausschuss legt alle zwei Jahre bis zum 31. März, beginnend 2006, den Vereinbarungspartnern einen Bericht über Stand und Umsetzung dieser Vereinbarung vor.
- (5) Der Vorsitz wechselt alle zwölf Monate Abwechselnd führt ein von den Bezirken benanntes bzw. ein von LAGeSo bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
- (6) Die Geschäftsstelle liegt bei der Unterbringungsleitstelle. Der Ausschuss tagt einmal pro Halbjahr. Er kann zu seinen Besprechungen externe Fachleute heranziehen. Die Ergebnisprotokolle des Ausschusses gehen allen Vereinbarungspartnern zu.

§ 9

Verrechnung der Verwaltungskosten

- (1) Die Unterbringungsleitstelle stellt den Bezirken und den übrigen Leistungsstellen ihre anteiligen Kosten für Personalmittel, Sachmittel, Investitionen und Gemeinkosten kalkulatorisch monatlich in Rechnung. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind die Grundlagen ihrer Ermittlung.
- (2) Die Abrechnung setzt sich aus einer Grundpauschale und einem belegungsabhängigen Leistungsentgelt zusammen.
- (3) Das Verfahren der Abrechnung nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung einschl. der Regelung für ausscheidende Bezirke bzw. andere Leistungsstellen (siehe § 10 (3)) ist in Anlage 4 geregelt.
- (4) Nehmen einzelne Bezirke oder andere Leistungsstellen weitere Serviceangebote der Unterbringungsleitstelle (wie Begehungen von vertragsfreien Einrichtungen) in Anspruch, werden die Kosten dafür nicht gesondert verrechnet.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung, Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft und endet am 31. Dezember 2007. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn nicht die Mehrheit der Bezirke oder die Unterbringungsleitstelle sechs Monate vor dem 31. Dezember 2007 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums das Vereinbarungsverhältnis kündigen.
- (2) Jeder einzelne Bezirk kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten vor dem 31.12.2007 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigen. Die Kündigung einzelner Bezirke führt zu keiner Beendigung der Vereinbarung. In diesem Fall verständigen sich die verbleibenden Vereinbarungspartner innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag des Steuerungsausschusses auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Vereinbarung.
- (3) Mit der Kündigung einzelner Bezirke erlischt für diese das Recht, die Unterbringungsleitstelle mit Wirksamkeit der Kündigung für Neubelegungen und Verlegungen in Anspruch zu nehmen. Ihre vertraglichen Pflichten bleiben im Hinblick auf die kalkulatorische Kostenabrechnung der Unterbringungsleitstelle (siehe § 9 (3)) für weitere zwei Jahre bestehen. Sie verpflichten sich, bis zum Ablauf dieser Frist alle in ihrer Zuständigkeit befindlichen Personen aus Einrichtungen der Unterbringungsleitstelle herauszunehmen.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Vereinbarungspartnern im Jahr 2001 geschlossene Rahmenvereinbarung.

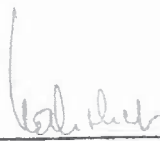
Bezirksamt Mitte von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift


Bezirksamt Pankow von Berlin

20.01.05
Datum


Unterschrift

Bezirksamt
Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

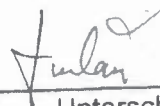
Bezirksamt Spandau von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

Bezirksamt
Steglitz - Zehlendorf von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

Bezirksamt
Tempelhof - Schöneberg von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

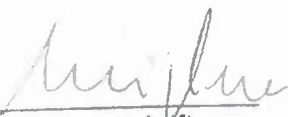
Bezirksamt Neukölln von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Treptow - Köpenick von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

Bezirksamt Mitte von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt Pankow von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt Spandau von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Steglitz - Zehlendorf von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Tempelhof - Schöneberg von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt Neukölln von Berlin

13.2005

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Treptow - Köpenick von Berlin

Datum

Unterschrift

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Datum

Unterschrift

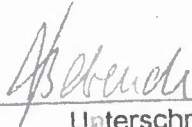
Bezirksamt
Lichtenberg von Berlin

20.01.05
Datum


Unterschrift

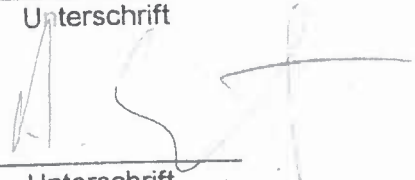
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

20.1.05
Datum


Unterschrift

Abteilung VI des Landesamtes
für Gesundheit und Soziales Berlin

15. April 2005
Datum


Unterschrift

Anlage 1

Vertrag

Das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für
Gesundheit und Soziales Berlin
Sächsische Str. 28/30, 10707 Berlin

- Berlin -

und

- Betreiber/in -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

(Belegung/Ausstattung)

- (1) Die Betreiberin verpflichtet sich, in _____ Berlin, ab dem _____ insgesamt ____ Wohnplätze zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern und Kriegsflüchtlingen zur Verfügung zu stellen sowie die in diesem Vertrag festgelegten Leistungen zu erbringen.

Berlin entscheidet, welche Dienststelle zur Belegung berechtigt ist.

Die Betreiberin erklärt sich bereit, auch andere in Berlin vorläufig unterzubringende Personengruppen (z.B. jüdische Zuwanderer, sonstige Ausländer, Obdachlose) auf Wunsch von Berlin aufzunehmen und das Heim teilweise oder insgesamt entsprechend zu belegen.

Nach Möglichkeit erfolgt eine Belegung mit Familienverbänden.

**Anlage 2
zu § 3
der Rahmenvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle**

Die Mindestanforderungen beschreiben die unabdingbaren Anforderungen an den Betrieb einer Unterkunft für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, Kontingentflüchtlinge – und anderen Ausländern gemäß § 23 des Zuwanderungsgesetzes sowie Obdach- und Wohnungslosen (u.a. mit und ohne Vollverpflegung). Die Mindestanforderungen sind stets Bestandteil aller belegungsvertraglichen Vereinbarungen. Vom Betreiber darüber hinaus zu erbringende Leistungen können unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten (Tagessätze) heimspezifisch vereinbart werden. Das betrifft insbesondere die Personalausstattung in den Einrichtungen.

**Anlage 3
zu § 6
der Rahmenvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle**

1. Bedarfsgerechte Bereitstellung der Angebote von Unterbringungsplätzen mit wohnungsähnlicher Struktur sowie Einzelzimmern und abgeschlossenen Wohneinheiten für Personen mit gesundheitlichen Problemen
2. Erweiterung von Freizeitangeboten (z.B. Angebot von sportlichen Aktivitäten)
3. Alle zwei Jahre Kundenbefragung der Leistungsstellen (Bezirke und ZAA/ZLA sowie ggf. ZAB)
4. Erstellen und Pflege von Informationsmaterial über die vorhandenen Einrichtungen
5. Großzügigere Zuweisung der reinen Wohnfläche pro Person
6. Verpflichtung des Betreibers zum Einsatz von qualifiziertem Personal im Leitungs- und Betreuungsbereich insbes. bei Abschluss von Neuverträgen
7. Heimsitzungen mit Bewohnern bei Bedarf
8. Mindestens monatliche turnusmäßige Einrichtungsbesichtigungen, auch außerhalb der Bürozeiten

Anlage 4
zu § 9 und § 10
der Rahmenvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle

Die Verwaltungskosten werden für die gesamte Unterbringungsleitstelle über kalkulatorische Verrechnung auf der Basis der Kosten und Leistungsrechnung verrechnet.

Die bisherige Verrechnung von Personal- und Sachmitteln für die Leitstelle zur Unterbringung Wohnungsloser (LUW) analog der angewandten Vorgehensweise über den Titel 09 66/ 381 25 bzw. bezirkliche Titel wird zum 01.01.2005 eingestellt und erfolgt letztmalig für das Jahr 2004.

Die Kostenerstattung über kalkulatorische Verrechnungen erfolgt nach folgendem Muster:

- a) Belastung der beteiligten Leistungsstellen mit einer 20%igen Grundpauschale an den Kosten zu gleichen Teilen und
- b) Verteilung der restlichen 80% der Kosten anhand der realen Inanspruchnahme als Leistungsentgelt, festgemacht an der Anzahl der für den jeweiligen Monat den einzelnen Leistungsstellen zuzuordnenden Übernachtungen.

Die kalkulatorische Verrechnung schließt die gesamten Produktkosten der Unterbringungsleitstelle (Personal-, Sach- und Gemeinkosten, Investitionen sowie ggf. kalkulatorische Kosten) ein. Bis auf weiteres werden Transferkosten (derzeit insbesondere Titel 09 66/ 67 159 über ein externes Produkt erfasst, das nicht mit den Leistungsstellen verrechnet wird.

Die Unterbringungsleitstelle wird im Jahr 2005 über **5,75** Personalstellen verfügen. Die Vereinbarungspartner stimmen im Steuerungsausschuss die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige quantitative Personalausstattung der Unterbringungsleitstelle ab.

Bei Kündigung der Vereinbarung durch einzelne Leistungsstellen sind die anteilig errechneten Kosten der Unterbringungsleitstelle entsprechend der geltenden Regelungen für weitere zwei Jahre nach Wirksamkeit der Kündigung von diesen Leistungsstellen zu übernehmen.

**Anlage 5
zu § 4
der Rahmenvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle**

1. Unterbringungsgrundsatz

In Absprache mit den Leistungsträgern wird den Unterzubringenden von der Unterbringungsleitstelle eine bedarfsgerechte Unterkunft bzw. Ersatzquartier zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von Leerstandskosten folgen die Leistungsträger grundsätzlich den Zuweisungsangeboten der Unterbringungsleitstelle. Ausnahmen hiervon sind nur in Sonderfällen möglich; hier wird die Unterbringungsleitstelle weitere Unterkunftsangebote unterbreiten.

2. Unterbringung in Sonderfällen

Abweichend von der Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Unterbringungsleitstelle auch Quartiere bereit gestellt, die einzelfallbezogene besondere Bedürfnisse der Unterzubringenden berücksichtigen. Über eine Erweiterung dieses Platzangebotes entscheidet der Steuerungsausschuss.

3. Bedarfssteuerung in Sonderfällen

Kurzfristige Verlegungen von Bewohnern können (z.B. hinsichtlich einer zusätzlichen Bereitstellung von behindertengerechten Unterkunftsplätzen) nicht ausgeschlossen werden. Die Unterbringungsleitstelle wird in Absprache und enger Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und Wohnheimbetrieben entsprechende Maßnahmen einleiten und ausführen.

4. Informationspflicht bei der Aufgabe von Wohnheimen

Die Leistungsträger und Bewohner werden von der Unterbringungsleitstelle rechtzeitig über bevorstehende Schließungen von Einrichtungen unterrichtet. Die Informationen hierüber werden von der Unterbringungsleitstelle in der Regel ca. vier bis sechs Wochen vor dem Schließungstermin bekannt gegeben. Zur weitest gehenden Vermeidung von Leerstandskosten wird mit der Verlegung der Bewohner grundsätzlich erst ca. 14 Tage vor dem Schließungstermin begonnen.

5. Gemischte Zuständigkeiten

Sind mehrere Leistungsträger für die Unterbringung von Ehepartnern oder Familien zuständig, erfolgt zwischen diesen eine rechtzeitige Abstimmung über die gemeinsame Unterbringung der betroffenen Personen in einer Einrichtung.

**Zielvereinbarung zur Berliner
Unterbringungsleitstelle zwischen
dem Referat VI B der Abteilung VI
und
den Referaten VI A und VI C des Landesamtes für
Gesundheit und Soziales Berlin
als Teil der Rahmenvereinbarung zur Berliner
Unterbringungsleitstelle (Anlage 6)**

Zielvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle

Die für die Berliner Unterbringungsleitstelle zuständige Referat VI B im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) - nachfolgend Unterbringungsleitstelle genannt – vertreten durch dessen Leiter

und

die für die Erstaufnahme und Anschlussunterbringung von Asylbewerbern und Spätaussiedlern zuständige Referat VI A und VI C im LAGeSo vertreten durch deren Leiterinnen

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Zielsetzung und Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Berliner Unterbringungsleitstelle zwischen den Bezirken und der Unterbringungsleitstelle (nachfolgend Rahmenvereinbarung genannt) für die Zentrale Aufnahmestelle für die Aussiedler (ZAB), die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) und die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) und ist als Anlage 6 Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- (2) Die Vereinbarungspartner erklären die Rahmenvereinbarung zur grundsätzlichen Richtlinie ihrer Zusammenarbeit. Sofern in dieser Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden, findet die Rahmenvereinbarung bzgl. der Regelungen für die Bezirke vollständig Anwendung auf Referate VI A und VI C.

§ 2

Unterzubringende Personenkreise

- (1) Die Unterbringungsleitstelle bringt auch Personen unter, für die die Abt. VI Absprachen mit anderen Bundesländern zur vorübergehenden Unterbringung getroffen hat.

§ 3

Unterbringungsangebot

- (1) Die Unterbringungsleitstelle schließt im Auftrag und in Abstimmung mit dem Referat VI C einen Vertrag für eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber. In der Erstaufnahmeeinrichtung ist die Unterbringung anderer Personengruppen grundsätzlich nicht möglich. Zur Vermeidung von Leerstandskosten können nach Abstimmung mit dem Referat VI C auch andere Personengruppen untergebracht werden.
- (2) Die Unterbringungsleistungen der ZAB stehen ausschließlich für Spätaussiedler und ihre Angehörigen (§§ 4, 7 und 8 BVFG) zur Verfügung und werden von ihr eigenständig belegt. Die Unterbringung anderer Personengruppen kann nur zur Wahrnehmung dringender Landesinteressen erfolgen. Die dazu notwendige Abstimmung erfolgt im Einvernehmen zwischen der zuständigen Senatsverwaltung und dem Referat VI A unter Berücksichtigung von § 21 BVFG.
- (3) Die Unterbringungsleitstelle stellt dem Referat VI A zusätzliche Platzkapazitäten zur Verfügung, wenn aufgrund kurzfristiger Zugangsentwicklungen die Platzkapazitäten in der ZAB nicht ausreichen.

§ 4

Unterbringungsvermittlung und -steuerung

- (1) Die Referate VI A und VI C informieren die Unterbringungsleitstelle ständig über die Entwicklung der Zugangszahlen und bemühen sich um Bedarfsprognosen für einen Zeitraum von drei Monaten.
- (2) Da für die Unterbringungsleitstelle hinsichtlich der ZAB grundsätzlich weder Unterbringungsvermittlungsbedarf (§ 3 Abs. (3)) noch Steuerungsbedarf (§ 2 Abs. (2) und § 3 Abs. (7) der Rahmenvereinbarung) besteht, erfolgt seitens der ZAB jeweils eine unverbindliche Zugangsprognose.

§ 5

Tagessatz für ZAB

- (1) Der Tagessatz für die ZAB fließt nicht in die Berechnung des angestrebten durchschnittlichen jährlichen Tagessatzes für einen Unterbringungsplatz ein.

§ 6**Verrechnung der Verwaltungskosten**

- (1) Die Referate VI A und VI C übernehmen den gleichen Anteil an der anfallenden Grundpauschale wie die beteiligten Bezirke (siehe Anlage 4 der Rahmenvereinbarung).
- (2) In der ZAB untergebrachte Personen bleiben bei der kalkulatorischen Kostenabrechnung unberücksichtigt.

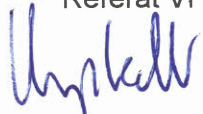
§ 7**Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zeitgleich mit der Rahmenvereinbarung in Kraft und unterliegt den gleichen Kündigungsfristen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Vereinbarungspartnern im Jahr 2001 geschlossene Zielvereinbarung.


Referat VI A


14. MAR 2005

Referat VI B


03.03.05

Referat VI C


17.02.05